

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 19.

Stettin, den 13. September 1923.

55. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 174.) Die neuen Grundsätze für die einstweilige Regelung der Dienst Einkommens-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge des Pfarrerrandes und Vorschüsse für die Geistlichen im Amte. — (Nr. 175.) Steuerabzug vom Arbeitslohn. — (Nr. 176.) Wahlen zu den neuen Kreissynoden der Grenzmark Posen-Westpreußen. — (Nr. 177.) Provinzial-Synodal-Voranschlag und Matrifel der von den Kreissynoden der Provinz Pommern aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1922. — (Nr. 178.) Neuordnung der Stellenzulagen für vereinigte Kirchen- und Schulkämter. — (Nr. 179.) 11. Pommerscher Kirchenmusiktag in Bütow. — (Nr. 180.) Die Preussische Landespfandbriefanstalt. — (Nr. 181.) Aufhebung kirchlicher Depots bei der Landschaftlichen Bank. — (Nr. 182.) Gesangbuchpreise. — (Nr. 183.) Kirchliches Jahrbuch (50. Jahrgang). — (Nr. 184.) Palästinajahrbuch. — (Nr. 185.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten.

(Nr. 174.) Die neuen Grundsätze für die einstweilige Regelung der Dienst Einkommens-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge des Pfarrerrandes und Vorschüsse für die Geistlichen im Amte.

Grundsätze für die einstweilige Regelung der Dienst Einkommens-, Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge des Pfarrerrandes.

Vom 31. Juli 1923.

§ 1.

I. Geistliche im Amte.

Die in einem dauernd errichteten Pfarramt der Kirche innerhalb Preußens festangestellten Geistlichen erhalten bis auf weiteres unter Vorbehalt des Widerrufs und ohne Verbindlichkeit für die spätere gesetzliche Regelung neben ihrem auf der bisherigen Pfarrbesoldungsgesetzgebung beruhenden jeweiligen Dienst Einkommen *Besoldungszuschüsse* in der Höhe, daß sie mit jenen gesetzlichen und diesen Zuschüben jeweils ein Gesamteinkommen entsprechend

einem Grundgehalt nach § 2 a oder 2 b,
einem Ortszuschlag nach § 4,
einer Kinderbeihilfe nach § 5,
einem Ausgleichszuschlag nach § 6,
einer Frauenbeihilfe nach § 7

erreichen.

§ 2 a.

Als Grundgehalt ist für die Zwecke des § 1 anzusetzen:

bis zum vollendeten 2. Dienstjahr des Geistlichen ein Betrag von monatlich 950 000 M,
vom vollendeten 2. Dienstjahr des Geistlichen ab ein Betrag von monatlich 1 000 000 M,
vom vollendeten 4. Dienstjahr des Geistlichen ab ein Betrag von monatlich 1 050 000 M,
vom vollendeten 6. Dienstjahr des Geistlichen ab ein Betrag von monatlich 1 100 000 M,
vom vollendeten 8. Dienstjahr des Geistlichen ab ein Betrag von monatlich 1 140 000 M,
vom vollendeten 10. Dienstjahr des Geistlichen ab ein Betrag von monatlich 1 193 000 M,
vom vollendeten 12. Dienstjahr des Geistlichen ab ein Betrag von monatlich 1 239 000 M,
vom vollendeten 14. Dienstjahr des Geistlichen ab ein Betrag von monatlich 1 284 000 M.

Die höheren Grundgehaltsätze werden jeweils vom Ersten des Kalendermonats ab berechnet, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

§ 2 b.

I. Für Geistliche in Aufrückungsstellen ist als gehobenes Grundgehalt anzusetzen:

bis zum vollendeten 2. Dienstjahr ein Betrag von monatlich 1 100 000 M,
vom vollendeten 2. Dienstjahr ab ein Betrag von monatlich 1 155 000 M,

vom vollendeten 4. Dienstjahr ab ein Betrag von monatlich	1 210 000 M.
vom vollendeten 6. Dienstjahr ab ein Betrag von monatlich	1 275 000 M.
vom vollendeten 8. Dienstjahr ab ein Betrag von monatlich	1 328 000 M.
vom vollendeten 10. Dienstjahr ab ein Betrag von monatlich	1 381 000 M.
vom vollendeten 12. Dienstjahr ab ein Betrag von monatlich	1 434 000 M.
vom vollendeten 14. Dienstjahr ab ein Betrag von monatlich	1 487 000 M.

Bei der Aufrückung eines Geistlichen aus der allgemeinen in die gehobene Grundgehaltstafel ist zunächst von der seiner bisherigen Grundgehaltststufe nächsthöheren Stufe der gehobenen Staffel auszugehen und sein Besoldungsdienstalter dem für diese erforderlichen Dienstalter anzugleichen. Würde hierdurch eine Verkürzung des bisherigen Dienstalters um mehr als 4 Jahre eintreten, so ist die Aufrückung sogleich nach derjenigen Stufe der gehobenen Staffel zu vollziehen, die dem nur um 4 Jahre verkürzten bisherigen Dienstalter des Geistlichen entspricht. Seinen ersten Aufrückungsjahr behält der Geistliche die volle, für das Weiteraufsteigen in die folgende Stufe vorgeschriebene Zeit. Wäre er jedoch in der früheren Staffel bereits vor Ablauf dieser Zeit in die nächsthöhere Stufe aufgestiegen und damit dort zu einem Grundgehaltssatz gelangt, der über den ihm in der gehobenen Staffel zustehenden hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Staffel zu derselben Zeit in die folgende Stufe.

- II. Als Geistliche in Aufrückungsstellen sind mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab ohne weiteres zu behandeln die im Nebenamt als Mitglieder der kirchlichen Aufsichtsbehörden (Evangelischer Ober-Kirchenrat und Konsistorium) tätigen Geistlichen während der Dauer ihrer Mitgliedschaft, sowie die preußischen Superintenden ten während der Betrauung mit ihrem kirchenregimentlichen Amt.
- III. Daneben sind in die gehobene Grundgehaltstafel mit Wirkung frühestens vom 1. Juli 1923 ab einzureihen Geistliche in Pfarrstellen, deren Verwaltung besonders schwierig, verantwortungsvoll oder anstrengend ist, sowie dienstältere Geistliche. Die Verleihung dieser Aufrückungen steht dem Provinzialkonsistorium unter Mitwirkung des Provinzialsynodalvorstandes mit der Einschränkung zu, daß ihre Gesamtzahl den sechsten Teil der jeweils im Konsistorialbezirk vorhandenen preußischen Gemeindepfarrstellen nicht übersteigen darf. Vor der Feststellung, ob bei einer Pfarrstelle die bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind, ist der zuständige Kreissynodalvorstand zu hören. Bei der Erledigung einer hiernach als Aufrückungsstelle anerkannten Pfarrstelle ist erneut zu prüfen, ob sie nach der jeweiligen Gesamtlage im Konsistorialbezirk weiter als eine solche behandelt werden kann. Bei der Handhabung der Aufrückungsmaßstäbe dieses Absatzes sind beide Aufrückungsklassen (Schwierigkeitsstellen und Dienstalter) entsprechend den besonderen Verhältnissen eines jeden Konsistorialbezirks angemessen zu berücksichtigen.
- IV. Außerdem kann das Konsistorium auf Antrag einer Kirchengemeinde (Stadtsynodal-, Parochialverbandes) die Einreihung eines Geistlichen in die gehobene Grundgehaltstafel mit Wirkung frühestens vom 1. Juli 1923 ab widerruflich genehmigen, wenn die sachlichen Aufrückungsvoraussetzungen des Absatzes III vorliegen und wenn sich die Kirchengemeinde (Stadtsynodal-, Parochialverband) beschlußmäßig verpflichtet, die dadurch erwachsenden jeweiligen Mehrbeträge an Gesamteinkommen im Sinne des § 1 gegenüber demjenigen, welches sich jeweils bei Zugrundelegung der allgemeinen Grundgehaltstafel des § 2 a ergeben würde, aus örtlichen kirchlichen Mitteln (der Pfarrstelle oder der Kirchen-, Stadtsynodal-, Parochialverbands-, Umlagekasse und dergl.) bereitzustellen. In diesen Fällen bleiben die bereitgestellten Mehrbeträge bei der Festsetzung der nach § 12 Absatz 2 zur Aufbringung des Erreichungsbedarfs an Gesamteinkommen auf Grund der allgemeinen Staffel des § 2 a zu gewährenden landeskirchlichen Beihilfen außer Berücksichtigung. Von der Befugnis zur Zulassung kirchengemeindlicher Aufrückungen nach vorstehenden Maßgaben darf das Konsistorium nur in dem Umfang Gebrauch machen, daß durch solche Aufrückungen die Gesamtzahl aller Aufrückungen in seinem Bezirk (einschließlich derer nach Absätzen II und III) nicht über den dritten Teil der jeweils dortselbst vorhandenen preußischen Gemeindepfarrstellen hinaus gesteigert wird.

§ 3.

Die für die Zwecke des § 2 a und b zu berücksichtigenden Dienstjahre sind nach den bisherigen kirchengeföhrlichen Vorschriften über die Berechnung des Dienstalters für Pfarrbesoldungszwecke durch das Konsistorium festzusetzen mit der Maßgabe, daß der Beginn des Dienstalters nicht auf einen Zeitpunkt vor Vollendung des 27. Lebensjahres fallen darf. Gelangt ein Geistlicher vor Vollendung des 27. Lebensjahres zur festen Anstellung im Pfarramt, so hat er bis zur Vollendung seines 29. Lebensjahres in der untersten Grundgehaltsstufe zu verbleiben.

§ 4.

Als Ortszuschlag ist für die Zwecke des § 1 anzusetzen:

in den Orten der Ortsklasse	A	B	C	D	E
bei einem Grundgehaltsansatz:	ein Betrag von monatlich M				
1. bis zu 1 275 000 M monatl.	162 000	135 000	117 000	99 000	81 000
2. über 1 275 000 M monatl.	180 000	150 000	130 000	110 000	90 000

Für die Höhe des Ortszuschlages ist der dienstliche Wohnsitz maßgebend. Die Stellung der Orte in den verschiedenen Ortsklassen bestimmt sich nach dem Ortsklassenverzeichnis, wie es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Ortszuschlägen an die Reichsbeamten jeweilig maßgebend ist.

Bei Versetzungen wird der Ortszuschlag vom Ersten des auf die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monats nach dem Satz des Ortszuschlages für den Versetzungsort angesetzt. Findet die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes am ersten Werktag eines Monats statt, so tritt der Wechsel im Satz des Ortszuschlages schon mit diesem Monat ein.

§ 5.

Als Kinderbeihilfe ist für die Zwecke des § 1 anzusetzen, und zwar vom Beginn des Kalendermonats an, in dem die für ihre Gewährung maßgebenden Voraussetzungen eintreten: für jedes eheliche oder an Kindesstatt angenommene Kind oder jedes in den Hausstand aufgenommene Stiefkind des Geistlichen:

bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ein Betrag von monatlich 80 000 M,

bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ein Betrag von monatlich 90 000 M,

bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ein Betrag von monatlich 100 000 M.

Für Kinder vom 16. bis zum 21. Lebensjahr ist jedoch eine Kinderbeihilfe nur dann anzusetzen, wenn

1. das Kind sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befindet oder wenn es wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist und
2. das Kind eigenes Einkommen nicht hat, oder wenn das eigene Einkommen des Kindes die Kinderbeihilfe einschließlich des Ausgleichszuschlages nicht übersteigt. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag der Kinderbeihilfe einschließlich des Ausgleichszuschlages, ohne das Doppelte dieses Betrages zu erreichen, so wird die Kinderbeihilfe nur zur Hälfte gewährt; erreicht oder übersteigt das eigene Einkommen des Kindes das Doppelte der Kinderbeihilfe einschließlich des Ausgleichszuschlages, so fällt die Kinderbeihilfe fort.

Bei der Auslegung der Begriffe „künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf“ und „wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig“ sind die jeweils für die Bewilligung von Kinderbeihilfen an Staatsbeamte maßgebenden Richtlinien sinngemäß zu beachten.

3. das Vorliegen der Voraussetzungen unter 1 und 2 von dem Konsistorium anerkannt ist.

Die Kinderbeihilfe ist wieder abzusetzen:

1. bei Ausscheiden des Geistlichen aus dem landeskirchlichen Pfarramt: mit dem Wegfall seiner sonstigen Dienstbezüge,
2. mit dem Ablauf des Kalendervierteljahrs, in dem das für den Wegfall der Kinderbeihilfe maßgebende Ereignis (Vollendung des 16. oder 21. Lebensjahres, Tod, Verheiratung des Kindes, Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung usw.) eingetreten ist.

Herabsetzungen der Kinderbeihilfen werden vom Ersten des Monats an wirksam, der auf das maßgebende Ereignis folgt. Hat sich das Ereignis am ersten Tage eines Monats zugetragen, so wird die Herabsetzung von diesem Tage an wirksam.

§ 6.

Als Ausgleichszuschlag ist für die Zwecke des § 1 bis auf weiteres, unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs, ein Zuschlag zu den jeweiligen Grundgehalts-, Ortszuschlags- und Kinderbeihilfebeträgen nach §§ 2 a und b bis 5 anzusetzen und zwar in der gleichen Art und Höhe, wie der den preussischen Staatsbeamten in Gruppe 10 und 11 der staatlichen Besoldungsordnung jeweils gewährte Ausgleichszuschlag zum Grundgehalt, zum Ortszuschlag und zur Kinderbeihilfe.

Für die hiernach in Betracht kommenden Zuschläge sind in Zweifels- oder Streitfällen sowie bei Anforderungen landeskirchlicher Beihilfen nach § 12 die Feststellungen des Konsistoriums maßgebend.

§ 7.

Als Frauenbeihilfe ist für die Zwecke des § 1 bis auf weiteres, unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs, bei den verheirateten Geistlichen für ihre unterhaltsberechtigten Ehefrau ein Betrag gleicher Art und Höhe mit der den preussischen Staatsbeamten in Gruppe 10 und 11 der staatlichen Besoldungsordnung jeweils gewährten Frauenbeihilfe anzusetzen. § 6 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung. Die Frauenbeihilfe ist auch anzusetzen bei verwitweten Geistlichen, wenn sie im eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für welche nach § 5 Kinderbeihilfen anzusetzen sind.

Die Frauenbeihilfe ist anzusetzen vom Beginn des Kalendermonats ab, in dem die für ihre Gewährung maßgebenden Voraussetzungen eintreten. Sie ist wieder abzusetzen:

1. bei Ausscheiden des Geistlichen aus dem landeskirchlichen Pfarramt: mit dem Wegfall seiner sonstigen Dienstbezüge,
2. mit Ablauf des Monats, in dem die sonstigen Voraussetzungen für ihre Berechtigung wegfallen; treten die Voraussetzungen für den Wegfall mit dem ersten Tage eines Monats ein, so ist die Frauenbeihilfe mit diesem Tage abzusetzen.

§ 8.

Als Diensteinkommensbezüge geltenden Rechts sind gemäß § 1 auf den dort bezeichneten Erreichungsbetrag insbesondere anzurechnen:

1. a) bei Geistlichen ohne Dienstwohnung:
die ihnen zustehende Mietentschädigung;
- b) bei Geistlichen mit Dienstwohnung ohne zugehörigen Obst- oder Gemüsenutzgarten:

in Ortsklasse	A	B	C	D	E
monatlich M	50 000	45 000	40 000	35 000	30 000

- c) bei Geistlichen mit Dienstwohnung und zugehörigem Obst- oder Gemüsenutzgarten:

in Ortsklasse	A	B	C	D	E
monatlich M	60 000	55 000	50 000	45 000	40 000

Für die Anrechnung eines daneben vom Geistlichen selbst genutzten Feldgartens greifen die Grundsätze des § 9 Platz.

Soweit diese Anrechnungssätze im Einzelfall unbillige Härten für den Geistlichen oder die Kirchengemeinde bewirken, ist das Konsistorium auf Antrag befugt, unter sinnvoller Handhabung der jeweils für die Anrechnung von Dienstwohnungen und Nutzgärten auf das Dienst Einkommen der Staatsbeamten oder der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen geltenden Grundsätze nach Anhörung der Beteiligten und des Kreissynodalvorstandes anderweitige Anrechnungsbeträge festzusetzen;

2. bei Inhabern einer Pfarrstelle ohne Versicherungsverhältnis zur Alterszulagekasse: das von der Kirchengemeinde nach Anhörung des Stelleninhabers, des Gemeinde-

kirchenrats (Presbyteriums) und des Kreissynodalvorstandes festzustellende jeweilige gesamte Stelleneinkommen abzüglich tatsächlich zu entrichtender Wittumsabgaben, zuzüglich tatsächlich einkommender Bezüge aus Wittumsvermögen;

3. bei Inhabern einer Pfarrstelle mit Versicherungsverhältnis zur Alterszulagekasse: das Grundgehalt bisherigen Rechts, die jeweils nach der bisherigen Dienstaltersregelung zustehenden Alterszulagen, die nicht ausdrücklich zur Deckung von Fuhrkosten oder sonstigem Dienstaufwand bestimmten Grundgehaltzuschüsse (§§ 3, 4, 10 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909) und die Ausfallentschädigungen. Hat sich der Stelleninhaber den Nießbrauch des Stellenvermögens oder einzelner Teile desselben vorbehalten, so ist ihm außerdem der wirkliche Nießbrauchsertrag abzüglich des Übernahmepreises anzurechnen;
4. laufende Nebeneinnahmen, wenn und soweit sie aus kirchlichen Mitteln als Vergütung für Nebenbeschäftigungen bezogen werden, zu deren Übernahme der Geistliche kraft der Innehabung seines kirchlichen Hauptamtes verpflichtet ist.

Von den nach Absatz 1 anzurechnenden Bezügen sind Nachzahlungsleistungen für die zu Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungszwecken angerechneten Dienstzeiten mit ihren Jahresbeträgen abzuziehen.

§ 9.

Fließen einem Geistlichen als unmittelbare Bestandteile seines Dienst Einkommens oder kraft vertraglicher Verpflichtung Naturalbezüge zu oder hat ein Geistlicher kraft Pfründen-, Vorbehalts- oder vertraglichen Pachtrechts, Pfarr-, Kirchen- oder Wittumsland in Selbstbewirtschaftung, so sind ihm diese Nutzungen unter sinngemäßer Anwendung der jeweils für die Festsetzung der Anrechnungswerte der Naturalbezüge usw. der Volksschullehrer geltenden staatlichen Grundsätze (zur Zeit vom 1. Februar 1923 — Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1923 Heft 5 Seite 95/96) auf das nach § 1 zu erreichende Gesamteinkommen anzurechnen.

Fuhrleistungen zum Dienstgebrauch bleiben außer Anrechnung.

Bei Meinungsverschiedenheiten unter den örtlich Beteiligten über die hiernach anzustellenden Anrechnungen entscheidet das Konsistorium nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes.

§ 10.

Auf das Dienst Einkommen im Sinne des § 1 sind nicht anzurechnen:

1. örtliche Zuschüsse, die an Orten mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen, wo die Staatsbeamten der Besoldungsgruppe 10 oder 11 örtliche Sonderzuschläge erhalten, den Geistlichen von ihrer Kirchengemeinde in Anpassung an die staatlichen Zuschläge und innerhalb der für diese jeweils geltenden Sätze neu oder durch entsprechende Umwandlung bisheriger örtlicher Teuerungszuschüsse gewährt werden,
2. örtliche Zuschüsse, die den Geistlichen von ihrer Kirchengemeinde als Kinderzulagen für über 21 Jahre alte Kinder in Anpassung nach Voraussetzung, Art und Höhe an die jeweils für dergleichen Zulagen an die Staatsbeamten geltenden Grundsätze neu oder durch entsprechende Umwandlung bisheriger örtlicher Familienzuschüsse gewährt werden.

§ 11.

Die Festsetzung der nach § 1 jeweils erforderlichen Besoldungszuschüsse erfolgt in der Regel gemäß Art. I § 3 der Notverordnung vom 20. Januar 1922 durch den Gemeindefkirchenrat (Presbyterium) mit Genehmigung des Konsistoriums.

Für Geistliche, die eine Nutzung am Pfarrstellen- oder Kirchenvermögen oder an Teilen derselben (abgesehen von Dienstwohnung und Hausgarten) kraft Pfründenrechts, Nießbrauchsvorbehalts oder Pachtvertrags ausüben in der Weise, daß sie die Nutzung dritten Personen (Mietern, Untermietern, Pächtern, Unterpächtern und dergl.) weiter überlassen, liegt die Festsetzung eines Besoldungszuschusses dem Konsistorium ob. Dabei ist ein etwaiger Auffüllungsbedarf im Sinne des § 1 um denjenigen Betrag zu kürzen, der aus dem Nutzungsvermögen bei einer der jeweiligen allgemeinen Wirtschaftslage gerecht werdenden Verwertung erzielt werden müßte, aber durch Schuld des Geistlichen nicht erzielt wird. Vor einer Kürzung bedarf es der Anhörung des Stelleninhabers, des Gemeindefkirchen-

rats (Presbyteriums) und des Kreissynodalvorstandes. Der Zeitpunkt, von dem ab eine solche Kürzung in Wirksamkeit zu treten hat, ist von dem Konsistorium nach billigem Ermessen unter Würdigung der Umstände des Einzelfalles zu bestimmen. Von der Kürzung kann abgesehen werden, solange die Kirchengemeinde durch einstimmigen Beschluß ihrer Körperschaften bereit und tatsächlich auch in der Lage ist, den Kürzungsbetrag ihrerseits aus Steuermitteln aufzubringen und Beihilfen gemäß § 12 zur Bereitstellung des gesamten ihr für alle ihre Pfarrstellen obliegenden Aufbringungsbedarfs nicht in Anspruch zu nehmen.

Wegen der Aufrückungsstellen nach § 2 b vergl. § 12 b.

§ 12 a.

Zur Aufbringung der nach §§ 1 bis 11 erforderlichen und festgesetzten Besoldungszuschüsse sind die Kirchengemeinden (Parochial-, Stadtsynodal- und dergl. Verbände) gemäß Art. I §§ 1—3 der Notverordnung vom 20. Januar 1922 verpflichtet. Ihre auf dem bisherigen Besoldungsrecht beruhenden Verpflichtungen bleiben daneben unberührt.

Soweit der Aufbringungsbedarf für die Besoldungszuschüsse, ausschließlich desjenigen für Mehrbeträge nach § 2 b Absatz IV, die Leistungsfähigkeit einer Kirchengemeinde pp. nach ihrer gesamten Wirtschaftslage übersteigt, wird er durch landeskirchliche Beihilfen an die Gemeinde aus den staatsgesetzlich dazu bestimmten Renten- und Vorschußmitteln gedeckt. Die Leistungsunfähigkeit einer Kirchengemeinde pp. darf dabei insoweit nicht anerkannt werden, als sie auf eine von ihrer Vertretung zu verantwortende, der jeweiligen Wirtschaftslage nicht gerecht werdende Minderausnutzung des Kirchen- und Pfarrvermögens (auch gegenüber einem Stelleninhaber) oder auf eine unbegründete Nichterhebung angemessener örtlicher Kirchensteuern zurückzuführen ist. Mehrleistungen nach § 2 b Abs. IV werden der Leistungsfähigkeit einer Kirchengemeinde pp. zur Aufbringung des Zuschußbedarfs nach der allgemeinen Grundgehaltstabelle nicht zugerechnet.

Die Beihilfen sind durch das Konsistorium am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres auf Grund des während desselben erforderlich gewesenen Erreichungsbedarfs (§§ 2—7), des während desselben erzielten Anrechnungsbetrages (§§ 8, 9), des dementsprechend benötigten Jahresbedarfs an Besoldungszuschüssen (§ 1) und der während des Jahres erzielten Deckungsmittel (§ 12 Abs. 1) festzusetzen. Soweit erforderlich, sind den Kirchengemeinden vom Beginn des Rechnungsjahres ab Abschlagszahlungen auf die Beihilfen vorschußweise zur Verfügung zu stellen.

Soweit diese Abschlagszahlungen nach der obigen Jahresabschlussrechnung ohne ein berechtigtes Beihilfebedürfnis bezogen sind oder ein solches überstiegen haben, sind die überhöhten Beträge von der Kirchengemeinde zurückzuzahlen. Dieser gegenüber ist der Geistliche zur Zurückzahlung etwaiger seinerseits überhöhter Beträge an Besoldungszuschuß verpflichtet.

Vorschüsse gemäß Abs. 3 und 4 können auch solchen Kirchengemeinden gezahlt werden, die zwar leistungsfähig, aber infolge unregelmäßigen Eingehens ihrer Vermögens- oder Steuererträge ohne ihre Schuld nicht in der Lage sind, die ihnen obliegenden Besoldungszuschüsse bei deren jeweiliger Fälligkeit bereit zu stellen. Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auch Anwendung, wenn Kirchengemeinden durch Vereinbarung mit einem kraft Pfründenrechts oder Nießbrauchsvorbehalts zur eigenen Nutzung von Stellenvermögen befugten Stelleninhaber die volle Verwaltung des gesamten Stellenvermögens übernehmen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Konsistoriums und bleibt für die Amtsdauer des Stelleninhabers bindend.

Wegen der Aufrückungsstellen nach § 2 b vergl. § 12 b.

§ 12 b.

Für Geistliche, die auf Grund der Absätze II und III des § 2 b in die gehobene Grundgehaltstabelle eingeordnet sind, regelt sich das Verfahren zur Festsetzung und Aufbringung der kirchengemeindlichen Besoldungszuschüsse gleichfalls unter Zugrundelegung der allgemeinen Grundgehaltstabelle des § 2 a nach den §§ 11 und 12 a. Im Verhältnis zu ihren Kirchengemeinden bleibt somit ihre Aufrückung außer Betracht.

Die Aufrückung ist vielmehr auszuführen in der Form besonderer Aufrückungszulagen in Höhe des dem Geistlichen jeweils zustehenden Mehrbetrags an gehobenem Grundgehalt einschließlich Ausgleichszuschlags. Die Festsetzung dieser Aufrückungszulagen liegt in allen Fällen dem Konsistorium ob. Ihre Zahlung erfolgt ohne weiteres durch den Hilfsfonds für landes-

kirchliche Zwecke. Lediglich im Interesse des den Kirchengemeinden pp. obliegenden einheitlichen Steuerabzugsverfahrens hat ihre Zuführung an die Geistlichen durch Vermittlung der Kirchengemeinden pp. zu erfolgen.

Die Festsetzung, Aufbringung und Zahlung der kirchengemeindlichen Aufrückungszulagen auf Grund des Absatzes IV im § 2 b bleibt den Kirchengemeinden pp. überlassen.

§ 13.

Kirchengemeindliche Erhöhungen des Dienst Einkommens der Geistlichen über die aus §§ 1 ff. sich jeweils ergebenden allgemeinen Erreichungsbeträge hinaus sind, abgesehen von den Fällen des § 2 b Abs. IV und des § 10, nicht mehr zulässig.

Die durch Art. II § 1 der Notverordnung vom 20. Januar 1922 (R. G.- u. V.-Bl. S. 127) begründete Überschufabgabepflicht beginnt bei sämtlichen Pfarrstellen, mit alleiniger Ausnahme der gemäß § 2 b Absatz IV zugelassenen Aufrückungsfälle, mit den die Deckung für den nach § 1 dieser Grundsätze auf Grund der allgemeinen Grundgehaltstabelle des § 2 a sich jeweils ergebenden Gesamteinkommensbedarf übersteigenden Erträgen des Stellenvermögens.

II. Geistliche im Ruhestande.

§ 14.

Die bis zum 10. Januar 1920 aus einem dauernd errichteten landeskirchlichen Pfarramt sowie die seit dem 10. Januar 1920 aus einem solchen Pfarramt innerhalb Preußens in den ordnungsmäßigen Ruhestand versetzten Geistlichen erhalten bis auf weiteres unter Vorbehalt des Widerrufs und ohne Verbindlichkeit für die spätere gesetzliche Regelung laufende Ruhestandszuschüsse durch den Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke, soweit ihre auf dem geltenden Recht beruhenden Ruhestandsbezüge einschließlich etwaiger laufender Zusatzgewährungen aus kirchlichen öffentlich-rechtlichen Mitteln hinter einem Gesamtbetrag an Versorgungsbezügen zurückbleiben, wie er sich bei Genuß eines nach § 15 zu berechnenden Ruhegehalts, eines Versorgungszuschlags nach § 16, einer Kinderbeihilfe nach § 5 nebst Ausgleichszuschlag nach § 6, schließlich einer Frauenbeihilfe nach § 7 jeweils ergeben würde.

§ 15.

Das vergleichshalber für die Zwecke des § 14 anzusetzende Ruhegehalt ist nach den allgemeinen Grundsätzen des geltenden landeskirchlichen Ruhegehaltsrechts und unter Zugrundelegung der bisherigen Festsetzung des ruhegehaltstfähigen Dienstalters folgendermaßen zu berechnen:

1. Das Ruhegehalt beträgt bei vollendeter zehnjähriger oder bei kürzerer Dienstzeit $\frac{35}{100}$ und steigt nach vollendetem zehnten Dienstjahre mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten 25. Dienstjahre um $\frac{2}{100}$, und von da ab um $\frac{1}{100}$ des in Nr. 2 bestimmten Dienst Einkommens, jedoch höchstens bis zu $\frac{80}{100}$ dieses Einkommens.
2. Das ruhegehaltstfähige Dienst Einkommen für die Zwecke der Nr. 1 setzt sich zusammen aus
 - a) einem dem nach § 3 zu berechnenden Besoldungsdienstalter des Ruhestandsgeistlichen z. Bt. seiner Zuruhesetzung entsprechenden Grundgehaltsbetrage nach § 2 a;
 - b) dem diesem Grundgehaltsbetrage entsprechenden ungekürzten Ortszuschlagsatz der Ortsklasse B.
3. Für die seit dem 1. Juli 1923 aus dem Genuß einer Aufrückungsstelle (§ 2 b II—IV) in den Ruhestand tretenden Geistlichen berechnet sich das ruhegehaltstfähige Dienst Einkommen gemäß Nr. 2 auf Grund der gehobenen Grundgehaltstabelle des § 2 b Absatz I.

§ 16.

Als Versorgungszuschlag ist für die Zwecke des § 14 bis auf weiteres, unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs, ein dem jeweiligen Ausgleichszuschlag nach § 6 entsprechender Zuschlag zu dem nach § 15 zu berechnenden vergleichsweißen Ruhegehalt anzusetzen.

§ 17.

Der Ruhestandszuschuß fällt weg mit einer Wiederanstellung des Geistlichen in einem landeskirchlichen Pfarramt oder mit dem Verlust des gesetzlichen Ruhegehaltsanspruchs. Bezieht der

Ruhestandsgeistliche aus einer Verwendung im Kirchen-, Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst ein Dienst Einkommen, so ist während dieser Bezugsdauer der Ruhestandszuschuß um den Betrag zu kürzen, um den das neue Einkommen mit dem Ruhestandszuschuß zusammen das gemäß § 15 Nr. 2 a bzw. Nr. 3 zu bemessende „letzte Dienst Einkommen“ zuzüglich des ihm entsprechenden Ortszuschlags gemäß § 4 nach der Ortsklasse des Verwendungsortes übersteigt. Als Verwendung im Kirchen-, Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne dieser Vorschrift gilt ohne Rücksicht auf die Art und Dauer der Beschäftigung jede Tätigkeit, für die eine Vergütung gewährt wird, die ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt.

Bei Berechnung des früheren und des neuen Dienst Einkommens sind die Aufwandsentschädigungen, die jederzeit widerruflichen Zulagen für eine Tätigkeit bei bestimmten Behörden und die Auslandszulagen nicht in Ansatz zu bringen. Dagegen sind dem früheren und dem neuen Dienst Einkommen die daneben nach dem Familienstand zahlbaren Beihilfen und die zur Anpassung an die allgemeine und die örtliche Wirtschaftslage zur Zeit der Verwendung gewährten Zuschläge hinzuzurechnen. Nach Ortsklassen abgestufte Dienst Einkommensteile sind in dem früheren Dienst Einkommen mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen zu berücksichtigen.

§ 18.

Die Gewährung von Ruhestandszuschüssen an Auslands-, Vereins- oder Anstaltsgeistliche, die aus einem durch den Evangelischen Oberkirchenrat zugelassenen Anschlußverhältnis zum Pensionsfonds oder zur Ruhegehaltskasse in den Ruhestand getreten sind, sowie an die nicht im Wege ordnungsmäßiger Zuruheführung aus einem landeskirchlichen Pfarramt mit Ruhegehaltähnlicher Versorgung ausgeschiedenen Geistlichen bleibt der Regelung durch den Evangelischen Oberkirchenrat unter sinngemäßer Handhabung der §§ 14—17 vorbehalten.

III. Witwen und Waisen.

§ 19.

Die Witwen und unter 18 Jahre alten Waisen der bis zum 10. Januar 1920 aus einem dauernd errichteten landeskirchlichen Pfarramt sowie der seit dem 10. Januar 1920 aus einem solchen Pfarramt innerhalb Preußens infolge Todes oder ordnungsmäßiger Zuruheführung ausgeschiedenen Geistlichen erhalten bis auf weiteres unter Vorbehalt des Widerrufs und ohne Verbindlichkeit für die spätere gesetzliche Regelung laufende Hinterbliebenenzuschüsse durch den Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke, soweit ihre auf dem geltenden Recht beruhenden laufenden Witwen- und Waisenbezüge, zuzüglich der sonstigen dauernden Bezüge, die ihnen mit Rücksicht auf das kirchliche Amt des verstorbenen Geistlichen aus anderen als privat-rechtlichen Titeln zustehen, hinter einem Gesamtbetrage an Versorgungsbezügen zurückbleiben, wie er sich bei Genuß eines nach § 20 zu berechnenden Witwen- oder Waisengeldes (für Waisen bis zu 18 Jahren), eines Versorgungszuschlags für Witwen und Waisen nach § 21 und einer Kinderbeihilfe nach § 5 (nebst Ausgleichszuschlag gemäß § 6) für Witwen mit Halbwaisen bis zu 21 Jahren oder für Vollwaisen bis zu 21 Jahren jeweils ergeben würde.

§ 20.

Das vergleichshalber für die Zwecke des § 19 anzusetzende Witwengeld ist auf 60 vom Hundert des nach den Grundsätzen in § 15 für den verstorbenen Geistlichen zu errechnenden Ruhegehalts, das Halbwaisengeld auf $\frac{1}{2}$, das Vollwaisengeld auf $\frac{1}{3}$ des derart sich ergebenden Witwengeldes zu bemessen.

Dabei findet § 15 Nr. 3 für die Witwen und Waisen der seit dem 1. Juli 1923 aus dem Genuß einer Aufrückungsstelle (§ 2 b II—IV) durch Tod oder Zuruheführung ausscheidenden Geistlichen Anwendung.

Der Mindestbetrag eines nach Absatz 1 oder 2 zu bemessenden Witwengeldes beträgt 128 000 M monatlich.

§ 21.

Als Versorgungszuschläge sind bis auf weiteres, unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs, Zuschläge in Höhe des jeweiligen Ausgleichszuschlags nach § 6 zu den nach § 20 zu berechnenden vergleichsweißen Witwen- und Waisengeldern anzusetzen.

§ 22.

Die zwischen 18 und 21 Jahre alten Waisenkinder der in § 19 bezeichneten Geistlichen erhalten durch den Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke als Hinterbliebenenzuschuß den Betrag der Kinderbeihilfe nebst Ausgleichszuschlag gemäß §§ 5 und 6.

§ 23.

Die Hinterbliebenenzuschüsse fallen weg, soweit die gesetzliche Witwen- oder Waisengeldversorgung erlischt. Die dafür maßgebenden gesetzlichen Vorschriften sind auch im Falle des § 22 sinngemäß anzuwenden.

Beziehen Pfarrwitwen oder Pfarrwaisen infolge Verwendung in einem öffentlichen Dienst (nach § 17 Abs. 2) Feuerungs- oder Ausgleichszuschläge oder Kinderbeihilfen, so ist der für sie gemäß §§ 21, 5 und 6 anzusetzende Betrag an Versorgungszuschlag und Kinderbeihilfe (nebst Ausgleichszuschlag) um jene Bezüge zu kürzen.

§ 24.

Die Gewährung von Hinterbliebenenzuschüssen an Hinterbliebene von Auslands-, Vereins- oder Anstaltsgeistlichen, die auf Grund eines durch den Evangelischen Oberkirchenrat zugelassenen Anschlußverhältnisses oder einer von einer früheren landeskirchlichen Pfarrstelle aus abgeschlossenen Versicherung bei der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt Witwen- oder Waisenbezüge aus dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds erhalten, sowie an Hinterbliebene von Geistlichen, die den Anspruch auf landeskirchliche Hinterbliebenenversorgung durch ein nicht im Wege ordnungsmäßiger Zuruhesetzung erfolgtes Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Pfarramt verloren haben, bleibt der Regelung durch den Evangelischen Oberkirchenrat unter sinngemäßer Handhabung der §§ 19—22 vorbehalten.

IV. Gemeinsame Vorschriften.

§ 25.

Für die nach den Vorschriften der Abschnitte I—III erforderlichen Feststellungen, Genehmigungen und Festsetzungen, die nicht einer kirchengemeindlichen Stelle oder dem Evangelischen Oberkirchenrat ausdrücklich vorbehalten sind, ist dasjenige Konsistorium zuständig, welches die gesetzlichen Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge zu regeln hat oder in dessen Aufsichtsbezirk die von einem Geistlichen bei seinem Ausscheiden aus dem Amte bekleidete Pfarrstelle liegt.

Gegen die Entscheidungen des Konsistoriums ist die Beschwerde an den Evangelischen Oberkirchenrat zulässig, die keine aufschiebende Wirkung hat.

§ 26.

Werden den kirchlichen Aufsichtsbehörden schuldhafterweise Angaben, die für die Bemessung der Besoldungs-, Ruhestands- oder Hinterbliebenenzuschüsse oder der Beihilfen an die Kirchengemeinden von Belang sind, unrichtig unterbreitet oder gänzlich vorenthalten, so haben die Schuldigen neben etwaiger disziplinarer Ahndung auch eine Entziehung der Zuschüsse oder der Beihilfen zu gewärtigen.

Geistlichen, die ihre nach Pfändungsrecht oder durch Nießbrauchsvorbehalt begründeten Befugnisse zur Nutzung des Pfarrvermögens oder von Teilen desselben ausüben, ohne die ihnen zu Gebote stehenden Möglichkeiten für die Erzielung wirtschaftlich angemessener Erträge auszunutzen, kann, abgesehen von etwaiger disziplinarer Ahndung und von dem Verfahren nach § 11 Absatz 2, durch Beschluß des Konsistoriums die Anwartschaft auf Ruhestands- und Hinterbliebenenzuschüsse nach Abschnitt II und III gesperrt werden, wenn durch ihr Verhalten schuldhafterweise die Zwecke des Art. II § 1 der Notverordnung vom 20. Januar 1922 beeinträchtigt werden.

Die gleiche Sperrung kann verhängt werden über Geistliche, welche die a. a. O. gesetzlich vorgeschriebene Abführung der dem landeskirchlichen Hilfsfonds gebührenden Überschußabgabe ohne berechtigten Grund verweigern oder verhindern.

§ 27.

Bei einer Neubesetzung von Pfarrstellen dürfen Besoldungszuschüsse für den neuen Stelleninhaber nur bewilligt werden, wenn die Neubesetzung gemäß Art. III § 1 der Notverordnung vom 20. Januar 1922 zugelassen ist.

Wird eine Pfarrstelle im Widerspruch hiermit besetzt, so sind der Gemeinde landeskirchliche Beihilfen gemäß § 12 für den durch diese Wiederbesetzung bedingten Bedarf an Besoldungszuschüssen und dem Stelleninhaber die Anwartschaften auf Ruhestands- und Hinterbliebenenzuschüsse nach Abschnitt II und III zu versagen.

§ 28.

Alle Zuschüsse sind vierteljährlich im voraus zahlbar zu machen, alle für ihre Festsetzung erforderlichen Zwischen- und Endberechnungen sind auf volle durch 10 teilbare Markbeträge nach oben abzurunden.

§ 29.

Die Sterbe- und Gnadenzeitgewährungen an den Besoldungs- und den Ruhestandszuschüssen dürfen einen Zeitraum von 3 Monaten neben dem Sterbemonat nicht überschreiten.

Bei der Bemessung der Gnadenbezüge sind Änderungen zu berücksichtigen, die sich in der Zeit zwischen dem Tode des Geistlichen und dem Ablaufe des Gnadenvierteljahrs durch Änderung der Grundgehalts-, Ortszuschlags-, Kinderbeihilfen, Ausgleichs- und Versorgungszuschlagsbeträge, durch Änderung der Zahl der für die Gewährung von Kinderbeihilfen zu berücksichtigenden Kinder und durch Änderung der sonstigen für die Gewährung und die Höhe von Kinderbeihilfen bestehenden Voraussetzungen ergeben. Alle sonstigen Änderungen bleiben außer Betracht. Die Frauenbeihilfe wird aus einem anderen Grunde als dem der allgemeinen Neu Festsetzung nicht geändert. Eine nachträgliche Herabsetzung der Gnadenbezüge findet nicht statt.

Beziehen Pfarr-Witwen oder -Waisen während des Sterbe- und Gnadenzeitgenusses an Besoldungs- oder Ruhestandszuschüssen Witwen Einkünfte aus anderen als privat-rechtlichen Titeln, so sind diese auf die Sterbe- und Gnadenzeitbezüge anzurechnen.

§ 30.

Vorstehende Grundsätze treten ab 1. Juli 1923 an die Stelle der bisherigen vom 27. November 1922 (R. G.- und V.-Bl. S. 208) 21. Dezember.

Auf die hiernach seit dem 1. Juli 1923 fällig werdenden neuen Bezüge sind die für dieselbe Zeit nach den bisherigen Grundsätzen bereits gezahlten Besoldungs-, Ruhestands- und Hinterbliebenenvorschüsse nebst den seither bewirkten Abschlagszahlungen anzurechnen.

§ 31.

Die bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften in Sachen der Pfarrbesoldung, der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung, sowie des Dienstalters nebst den zu ihrer Ausführung bestimmten Verwaltungsvorschriften werden durch die vorstehenden, lediglich für die Gewährung einer verwal- tungsmäßigen Übergangsversorgung bestimmten Grundsätze nicht berührt und bleiben im alten Rahmen zu handhaben.

Nach Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuordnung der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrers standes sind im Falle einer Rückwirkung derselben die nach vorstehender Ordnung gewährten Bezüge auf die neuen gesetzlichen Dienstbezüge zur Anrechnung zu bringen.

Ansprüche auf die Gestaltung der gesetzlichen Neuordnung können aus dieser vorläufigen Versorgungsmaßnahme nicht hergeleitet werden. Den für jene Neuordnung zuständigen Stellen wird durch vorstehende Anordnungen nicht vorgegriffen.

Berlin-Charlottenburg, den 31. Juli 1923.

Evangelischer Ober-Kirchenrat.

D. Moeller.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 8. September 1923.

Vorstehende neue Grundsätze für die einstweilige Regelung der Pfarrdienst Einkommensbezüge usw. bringen wir zur allgemeinen Kenntnis.

Die staatlichen Grundsätze über die Festsetzung der Anrechnungswerte der Naturalbezüge der Volksschullehrer, die gemäß § 9 der neuen Grundsätze auch für die Geistlichen sinngemäß Anwendung finden, sind in unserm Kirchlichen Amtsblatt für 1923 auf Seite 97 unter Nr. 111 veröffentlicht und von den Gemeinde-Kirchenräten genau zu beachten.

Wegen der Eingruppierung solcher Pfarrer, deren Verwaltung besonders schwierig, verantwortungs- voll oder anstrengend ist, sowie dienstälterer Pfarrer in Aufsteckungsstellen (§ 2 b, Absatz I und III) bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Die Anweisung der neuen vom 1. Juli d. Js. ab den Kirchengemeinden zu gewährenden Abschlagszahlungen wird nach Möglichkeit beschleunigt werden, sobald die wegen der neuen Anrechnungswerte unter besonderer Berücksichtigung der §§ 8 und 9 der Grundsätze erforderlichen Ermittlungen zum Abschluß gekommen sind. Der nach §§ 6, 16 und 21 zu berücksichtigende Ausgleichszuschlag beträgt:

für Monat Juli	405,5 ‰
„ „ August	10 017 ‰
vom 1.—15. September	38 840 ‰

während die Frauenbeihilfe

für Juli	249 000 M,
für August	5 586 000 M,
für 1.—15. September	10 000 000 M

beträgt.

Um den Geistlichen diese neuen Ausgleichszuschlags erhöhungen schnell zugute kommen zu lassen, haben wir die zuständigen staatlichen Kassen unmittelbar angewiesen, allen Kirchengemeinden bzw. Gesamtkirchengemeinden, soweit sie vorschriftsmäßige, von dem Vorsitzenden allein unter Beidrückung des Kirchenriegels vollzogene Quittungen den betreffenden Kassen einreichen, einen weiteren Vorschuß von je

200 000 000 M

in Worten: „Zweihundert Millionen Mark“

für jeden Geistlichen auf die für das II. Vierteljahr 1923 zu zahlende weitere Abschlagszahlung zu leisten.

Wegen der Form der auszustellenden Quittungen verweisen wir auf das im Kirchlichen Amtsblatt Seite 95 veröffentlichte Muster, mit der Maßgabe, daß es statt für die Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni d. Js. für die Zeit vom 1. August bis 30. September d. Js. heißen muß.

Dieser Vorschuß wird auf die für das II. Vierteljahr zur Anweisung gelangende Abschlagszahlung angerechnet, soweit der Vorschuß die letztere übersteigt, wird er auf die für das III. Vierteljahr fällig werdenden landeskirchlichen Abschlagszahlungen verrechnet. Ausdrücklich machen wir darauf aufmerksam, daß nur diejenigen Kirchengemeinden, denen keine örtlichen Deckungsmittel zur Aufbringung der erhöhten Ausgleichszuschläge, deren Betrag sich jeder Geistliche an der Hand vorstehender Bestimmungen leicht errechnen kann, zur Verfügung stehen, diesen Vorschuß zu erheben berechtigt sind. Bei Bemessung des vorstehend angewiesenen Vorschusses sind die Ausgleichszuschläge unter Berücksichtigung der neuen Grundgehälter und Ortszuschläge gemäß §§ 2 a und 4 zugrunde gelegt.

Lgb. III. Nr. 2315.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 8. September 1923.

(Nr. 175.) Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Nach einer Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen zur Abänderung des § 46 Abs. 2 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 12. Mai 1923 — Reichs-Gesetzbl. S. 293 — ermäßigt sich der zehnprozentige Steuerabzug vom Arbeitslohn:

1. für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau um je 360 000 M monatlich (bisher 24 000 M),
2. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind im Sinne des § 17 Abs. 2 E.-St.-Ges. um 2 400 000 M monatlich (bisher 160 000 M),

3. zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 zulässigen Abzüge um 3 000 000 *M* monatlich (bisher 200 000 *M*).

Auf Antrag ist eine Erhöhung dieser Beträge zuzulassen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die ihm zustehenden Abzüge im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 den Betrag von monatlich 30 000 000 *M* um mindestens 3 000 000 *M* monatlich übersteigen. Über den Antrag entscheidet das Finanzamt.

Die Bestimmungen treten am 1. September 1923 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin vorgesehenen Ermäßigungen bei jeder nach dem 31. August 1923 erfolgenden Zahlung von nach dem 31. August 1923 fällig gewordenem Arbeitslohn Anwendung finden.

Egb. IV. Nr. 2114.

D. G o ß n e r.

Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen des
Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. September 1923.

(Nr. 176.) Wahlen zu den neuen Kreissynoden der Grenzmark Posen-Westpreußen.

Nach Anhörung der bisherigen Kreissynodalvorstände — unter Beschränkung auf die im neuen Synodalbezirk wohnhaften Geistlichen — treffen wir auf Grund des § 50 Ziff. 3 R.-G. u. S.-O. hinsichtlich derjenigen Kirchengemeinden bzw. Gesamtparochien, die die 2. Hälfte der weltlichen Abgeordneten zu den Kreissynoden zu wählen haben, sowie hinsichtlich der Zahl dieser Abgeordneten folgende vorläufige Bestimmung:

Weltliche Mitglieder der zweiten Hälfte haben zu wählen

1. zur Kreissynode Schlochau: die Kirchengemeinden Baldenburg 1, Schlochau 3, Pirschau 1 und die Gesamtparochien Landeck 3, Hammerstein 3, Elsenau 1, Stegers 1 (insgesamt 13 Mitglieder),
2. zur Kreissynode Flatow: die Kirchengemeinden Königsdorf 1, Preußisch-Friedland 3 und die Gesamtparochien Krojante 1, Tarnowke 1, Flatow 3, Grunau 2, Jastrow 2 (insgesamt 13 Mitglieder),
3. zur Kreissynode Dt.-Krone: die Kirchengemeinden Dt.-Krone 5, Lebehnte 1 und die Gesamtparochien Mt.-Friedland 2, Schloppe 2, Lüben 1, Neugolz 1, Gr.-Wittenberg 1 (insgesamt 13 Mitglieder),
4. zur Kreissynode Schneidemühl: die Gesamtparochien Schneidemühl 6, Runau 1, Schönlanke 3, Stieglitz 1, Eichberg 1, Grünfier 1, Kreuz 3 (insgesamt 16 Mitglieder),
5. zur Kreissynode Meseritz: die Kirchengemeinden Meseritz 5, Schwerin a. W. 3, Brittsch 1 und die Gesamtparochien Bauchwitz 2, Waize 1 (insgesamt 12 Mitglieder),
6. zur Kreissynode Rarge: die Kirchengemeinden Bomst 1, Bräg 1, Rarge 3, Tirschtiegel 2 und die Gesamtparochie Klastawe 1 (insgesamt 8 Mitglieder),
7. zur Kreissynode Fraustadt: die Kirchengemeinden Fraustadt-Altkreis 3, Fraustadt-Neustadt 1, Meyersdorf 1, Schlichtingsheim 2 und die Gesamtparochie Driebitz 1 (insgesamt 8 Mitglieder).

Die Herren Geistlichen und die Gemeindefkirchenräte wollen nunmehr das Erforderliche zur Vornahme der Wahlen gemäß § 50 Ziff. 3 R.-G. u. S.-O. veranlassen. Wir weisen noch besonders darauf hin, daß in der ersten Hälfte der zu wählenden Mitglieder die aus der letzten kirchlichen Gemeindevahl hervorgegangenen Ältesten in dieser Eigenschaft ohne Rücksicht darauf, ob es Männer oder Frauen sind, gewählt werden dürfen, während in der zweiten Hälfte der zu wählenden Abgeordneten nur Männer wählbar sind.

Von dem Wahlprotokoll, aus dem ersichtlich sein muß, wieviele Mitglieder die kirchlichen Körperschaften verfassungsmäßig zählen und wieviele an der Wahl teilgenommen haben, ist eine beglaubigte Abschrift dem zuständigen Herrn Superintendenten einzureichen.

Die Wahlen sind so zeitig durchzuführen, daß die Kreissynoden Ende September d. Js. zusammen treten können.

Wegen der Einberufung der Kreissynoden werden demnächst in Verfolg unserer an die Herren Superintendenten gerichteten Rundverfügung vom 9. April d. Js. — XIV. 1169 — weitere besondere Weisungen ergehen, die abzuwarten sind.

Egb. XIV. Nr. 2704.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. September 1923.

(Nr. 177.) Provinzial-Synodal-Voranschlag und Matrikel der von den Kreissynoden der Provinz Pommern aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1922.

Voranschlag für die Provinzial-Synodalkasse für 1922.

Titel	Ab- schnitt	Einnahme und Ausgabe	Geldbetrag M
Einnahme.			
I		Bestand	—
II		Beiträge der Kreissynodalkasse nach Maßgabe der Matrikel:	
	1	für landeskirchliche Zwecke	22 726 636
	2	zu den Kosten der Generalsynode	345 016
	3	für provinzialkirchliche Zwecke	2 272 660
	4	zu den Kosten der Provinzialsynode	213 000
III		Zinsen	100 688
IV		Insgemein und zur Abrundung	—
Summe der Einnahme...			25 658 000
Ausgabe.			
I		Beiträge der Provinzial-Synodalkasse:	
	1	zu Zwecken der Landeskirche	22 726 636
	2	zu den Kosten der Generalsynode	345 016
II		Für provinzialkirchliche Zwecke	2 272 660
III		Kosten der Provinzialsynode:	
	1	Reisekosten der Mitglieder der Provinzialsynode	—
	2	Tagegelder der Mitglieder der Provinzialsynode	—
	3	Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Vorstandes usw.	220 220
	4	Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder der theologischen Prüfungskommission	10 770
	5	Bewaltungskosten	82 460
IV		Insgemein und zur Abrundung	238
Summe der Ausgabe...			25 658 000
Summe der Einnahme...			25 658 000
			Geht auf.

**Matrikel für die Verteilung der Provinzial-Synodalkosten usw. für 1. April 1922
bis dahin 1923.**

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kreis-synoden	Betrag der von den Evangelischen für das Rechnungsjahr 1920 aufzu- bringenden Reichs- einkommensteuer (abgerundet auf volle Hundert) <i>M</i>	Bei- trags- verhält- nis vom Hundert	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kreis-synoden	Betrag der von den Evangelischen für das Rechnungsjahr 1920 aufzu- bringenden Reichs- einkommensteuer (abgerundet auf volle Hundert) <i>M</i>	Bei- trags- ver- hältnis vom Hundert
1	Anklam	11 510 300	2,34	29	Bublitz	4 545 500	0,92
2	Bahn	4 296 700	0,87	30	Bütow	4 848 400	0,98
3	Cammin	4 068 000	0,83	31	Dramburg	7 270 300	1,48
4	Daber	3 510 100	0,71	32	Rörlin	5 320 900	1,08
5	Demmin	7 237 400	1,47	33	Röslin	13 004 500	2,64
6	Freienwalde	4 116 900	0,84	34	Rolberg	10 957 100	2,22
7	Garz a. Oder	3 305 800	0,67	35	Lauenburg	9 196 000	1,87
8	Gollnow	6 115 400	1,24	36	Neufettin	9 585 200	1,95
9	Greifenberg	7 001 100	1,42	37	Ragebuhr	3 500 400	0,71
10	Greifenhagen	4 057 200	0,82	38	Rügenwalde	5 692 200	1,15
11	Jakobshagen	5 106 600	1,04	39	Rummelsburg	3 535 700	0,72
12	Kolbacz	5 400 300	1,10	40	Schivelbein	7 966 800	1,62
13	Labes	3 357 200	0,68	41	Schlawa	7 177 700	1,46
14	Naugard	5 187 700	1,05	42	Stolp, Stadt	15 458 600	3,14
15	Pasewalk	9 438 400	1,92	43	Stolp, Altstadt ...	8 887 000	1,80
16	Penkun	6 032 000	1,22	44	Tempelburg	5 028 800	1,02
17	Pyriz	5 350 300	1,09	45	Barth	7 113 700	1,44
18	Regenwalde	2 292 900	0,47	46	Vergen	9 558 300	1,94
19	Stargard	10 337 200	2,10	47	Franzburg	3 065 000	0,62
20	Stettin, Stadt	123 654 700	25,10	48	Garz a. Rügen ...	5 817 400	1,18
21	Stettin, Land	15 784 100	3,20	49	Greifswald, Stadt.	5 805 300	1,18
22	Treptow (Rega) ..	5 402 800	1,10	50	Greifswald, Land .	3 751 600	0,76
23	Treptow (Toll.) ...	4 441 200	0,90	51	Grimmen	7 444 500	1,51
24	Uckermünde	7 279 700	1,48	52	Loitz	5 608 200	1,14
25	Usedom	10 760 100	2,18	53	Stralsund	15 538 600	3,15
26	Werben	4 834 400	0,98	54	Wolgast	5 511 400	1,12
27	Wollin	5 948 700	1,21				
28	Belgard	15 611 200	3,17				
					Summe ...	492 627 500	100 %

Zfd. Nr.	Namen der Kreis-synoden	Es sind aufzubringen für das Jahr 1922:							
		1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
		an landes- kirchlicher Umlage	an General- synodal- kosten	für provinzial- kirchliche Zwecke	zu den Pro- vinzial- synodal- kosten	Gesamt- summe	zur Abrundung		Endsumme
		M	M	M	M	M	mehr	we- niger	M
1	Anklam	531 803	8 073	53 180	4 984	598 040	—	40	598 000
2	Bahn	197 722	3 002	19 772	1 853	222 349	—	49	222 300
3	Sammin	188 631	2 864	18 863	1 768	212 126	—	26	212 100
4	Daber	161 359	2 450	16 136	1 512	181 457	43	—	181 500
5	Demmin	334 082	5 072	33 408	3 131	375 693	7	—	375 700
6	Freienwalde	190 904	2 898	19 090	1 789	214 681	19	—	214 700
7	Garz a. Oder ..	152 269	2 312	15 227	1 427	171 235	—	35	171 200
8	Gollnow	281 810	4 278	28 181	2 641	316 910	—	10	316 900
9	Greifenberg	322 718	4 899	32 272	3 025	362 914	—	14	362 900
10	Greifenhagen	186 359	2 829	18 636	1 747	209 571	29	—	209 600
11	Jakobshagen	236 357	3 588	23 636	2 215	265 796	4	—	265 800
12	Kolbarg	249 993	3 795	24 999	2 343	281 130	—	30	281 100
13	Labes	154 541	2 346	15 454	1 448	173 789	11	—	173 800
14	Naugard	238 630	3 623	23 863	2 237	268 353	47	—	268 400
15	Pasewalk	436 352	6 624	43 635	4 090	490 701	—	1	490 700
16	Penkun	277 265	4 209	27 726	2 599	311 799	1	—	311 800
17	Pyritz	247 720	3 761	24 772	2 322	278 575	25	—	278 600
18	Regenwalde	106 815	1 622	10 682	1 001	120 120	—	20	120 100
19	Stargard	477 259	7 245	47 726	4 473	536 703	—	3	536 700
20	Stettin, Stadt ..	5 704 386	86 599	570 439	53 463	6 414 887	13	—	6 414 900
21	Stettin, Land ...	727 252	11 041	72 725	6 816	817 834	—	34	817 800
22	Treptow (Rega) .	249 993	3 795	24 999	2 343	281 130	—	30	281 100
23	Treptow (Toll) .	204 540	3 105	20 454	1 917	230 016	—	16	230 000
24	Uckermünde	336 354	5 106	33 635	3 152	378 247	—	47	378 200
25	Ulfedom	495 441	7 521	49 544	4 643	557 149	—	49	557 100
26	Werben	222 721	3 381	22 272	2 087	250 461	39	—	250 500
27	Wollin	274 992	4 175	27 499	2 577	309 243	—	43	309 200
28	Belgard	720 434	10 937	72 043	6 752	810 166	34	—	810 200

Lfd. Nr.	Namen der Kreis-synoden	Es sind aufzubringen für das Jahr 1922:							Endsumme	
		1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.
		an landes- kirchlicher Umlage	an General- synodal- kosten	für provinzial- kirchliche Zwecke	zu den Pro- vinzial- synodal- kosten	Gesamt- summe	zur Abrundung			
		M	M	M	M	M	mehr	weniger	M	
29	Bublitz	209 085	3 174	20 908	1 960	235 127	—	27	235 100	
30	Bütow	222 721	3 381	22 272	2 087	250 461	39	—	250 500	
31	Dramburg	336 354	5 106	33 635	3 152	378 247	—	47	378 200	
32	Rörlin	245 448	3 726	24 545	2 300	276 019	—	19	276 000	
33	Röslin	599 983	9 108	59 998	5 623	674 712	—	12	674 700	
34	Rolberg	504 531	7 659	50 453	4 729	567 372	28	—	567 400	
35	Lauenburg	424 988	6 452	42 499	3 983	477 922	—	22	477 900	
36	Neustettin	443 169	6 728	44 317	4 154	498 368	32	—	498 400	
37	Ragebuhr	161 359	2 450	16 136	1 512	181 457	43	—	181 500	
38	Rügenwalde	261 356	3 970	26 136	2 450	293 912	—	12	293 900	
39	Rummelsburg	163 632	2 484	16 363	1 534	184 013	—	13	184 000	
40	Schivelbein	368 142	5 589	36 817	3 451	414 029	—	29	414 000	
41	Schlawa	331 809	5 037	33 181	3 110	373 137	—	37	373 100	
42	Stolp, Stadt	713 616	10 834	71 362	6 688	802 500	—	—	802 500	
43	Stolp, Altstadt	409 080	6 210	40 908	3 834	460 032	—	32	460 000	
44	Tempelburg	231 812	3 519	23 181	2 173	260 685	15	—	260 700	
45	Barth	327 264	4 968	32 726	3 067	368 025	—	25	368 000	
46	Bergen	440 897	6 693	44 090	4 132	495 812	—	12	495 800	
47	Franzburg	140 905	2 139	14 091	1 321	158 456	44	—	158 500	
48	Garz a. Rügen	268 174	4 071	26 817	2 513	301 575	25	—	301 600	
49	Greifswald, Stadt	268 174	4 071	26 817	2 513	301 575	25	—	301 600	
50	Greifswald, Land	172 722	2 622	17 272	1 619	194 235	—	35	194 200	
51	Grimmen	343 172	5 210	34 317	3 216	385 915	—	15	385 900	
52	Loitz	259 084	3 933	25 908	2 428	291 353	47	—	291 400	
53	Stralsund	715 889	10 868	71 589	6 710	805 056	44	—	805 100	
54	Wolgast	254 538	3 864	25 454	2 386	286 242	—	42	286 200	
Summe		22 726 636	345 016	2 272 660	213 000	25 557 312	614	826	25 557 100	

Zu der von dem Vorstande der Pommerschen Provinzialsynode in seiner Sitzung vom 7. August 1923 festgestellten Matrikel erteilen wir auf Grund des § 72 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 in Verbindung mit Artikel IV der Notverordnung zur vorläufigen Regelung des landeskirchlichen Umlagebedarfs vom 8. Dezember 1922 hiermit unsere Zustimmung.

Stettin, den 14. August 1923.

(L. S.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Zustimmungserklärung.

Lgb. VII. Nr. 2101.

D. G o ß n e r.

Vorstehende Matrikel wird auf Grund des Artikels 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (G.-S. S. 125) und des Artikels II Ziffer 1 der Verordnung vom 9. September 1876 (G.-S. S. 395) in Verbindung mit der Zustimmungserklärung des Staatsministeriums vom 21. April 1923 bestätigt.

Stettin, den 24. August 1923.

(L. S.)

Der Oberpräsident.

In Vertretung.

D. P. I. Nr. 11686.

gez. v. H o h n h o r s t.

Die Kreis-Synodalvorstände haben von den in der Matrikel aufgeführten Beiträgen die Unterverteilung auf die Kirchengemeinden zu bewirken und die Beiträge der Kirchengemeinden zu den Kreis-synodalkassen einzuziehen. Falls die Kreissynoden in diesem Jahre schon getagt haben, ordnen wir hiermit, da die kreissynodale Unterverteilung bei Ausschreibung der landeskirchlichen Umlage seitens des Evangelischen Oberkirchenrats als unaufschiebbar bezeichnet ist, ausnahmsweise Verteilung auf die Gemeinden durch schriftliche Abstimmung der Kreissynoden gemäß § 51 Abs. 2 R. G.-u. S.-D. in Verbindung mit § 2 der Ausführungsanweisung vom 27. Dezember 1922 zur Notverordnung vom 8. Dezember 1922 (R. G.-u. B.-Bl. 1923 S. 25/26) an. Die Ausschreibung und Einziehung der Beiträge ist umgehend zu bewirken, die Abführung derselben an die Provinzial-Synodalkasse (Landschaftliche Bank der Provinz Pommern) hier selbst hat aus den verfügbaren Beständen der Kreissynodalkassen gleichfalls umgehend, spätestens aber bis zum 15. September 1923, zu erfolgen. Bei Abführung der Beiträge, die portofrei zu erfolgen hat, sind diese genau zu bezeichnen. Soweit die Abführung mittels Postanweisung erfolgt, ist die Bezeichnung auf dem Abschnitt der Anweisung zu vermerken. Falls die Zahlung durch Vermittlung einer anderen Empfangsstelle geschehen sollte, ist die Vorschrift der in Nr. 2 des Kirchlichen Amtsblatts von 1897 S. 24 ff. abgedruckten Verfügung vom 23. Januar 1897 — Nr. 678 — genau zu beachten. Die Portokosten für die Geldsendungen an die Provinzialsynodalkasse dürfen nicht von den Beiträgen abgezogen werden, dieselben sind vielmehr aus den Kreissynodalkassen zu bestreiten. Gleichzeitig mit Abführung der Beiträge ist dem Provinzial-Synodalvorstande z. H. des Präses, Herrn Superintendenten D. We gel in Neumark, von der erfolgten Zahlung Anzeige zu machen. Die Kreissynodalvorstände haben hiernach das Weitere zu veranlassen und bei Ausschreibung der Beiträge die Gemeindefkirchenräte auf diese Verfügung hinzuweisen.

Lgb. VII. Nr. 2293.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. September 1923.

(Nr. 178.) Neuregelung der Stellenzulagen für vereinigte Kirchen- und Schulämter.

Nachdem nunmehr die in unserer allgemeinen Verfügung vom 30. Mai d. Js. — IV 1327 — (Kirchliches Amtsblatt S. 98 ff.) angekündigte Neubewertung sämtlicher Naturalleistungen für die vereinigten Kirchschullehrerstellen und ihre Gliederung nach dem Umfang der kirchlichen Mühewaltung durchgeführt ist, haben wir diejenigen Kirchengemeinden, bei denen die eigenen Einnahmen der vereinigten Stelle nicht hoch genug sind, um die Festsetzung der Stellenzulage auf den von uns im Einvernehmen mit den Regierungen ermittelten Erreichungsbetrag zu ermöglichen, durch besondere Verfügung aufgefordert, einen entsprechenden Zuschuß zu bewilligen und uns den diesbezüglichen Beschluß der kirchlichen Körperschaften zwecks Berücksichtigung bei der Neu festsetzung der Stellenzulagen baldigst vorzulegen.

Für diejenigen Kirchengemeinden, denen eine solche Verfügung nicht zugeht, besteht zunächst kein Anlaß zur Bereitstellung neuer kirchlicher Mittel für die Besoldung des Stelleninhabers.

Lgb. IV. Nr. 2070.

D. Goßner.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 8. September 1923.

(Nr. 179.) 11. Pommerscher Kirchenmusiktag in Bütow.

Hierunter geben wir den Geistlichen die Tagesordnung des nächsten Kirchenmusiktages bekannt, laden sie dazu ein und bitten, alle Freunde der musica sacra in ihren Gemeinden, insonderheit die Kirchschullehrer, auf die Veranstaltung aufmerksam zu machen.

11. Pommerscher Kirchenmusiktag

am Montag, den 22. Oktober 1923, in Bütow.

(Am Abend vorher um 6 Uhr Kirchenkonzert in der Elisabethkirche.)

8 Uhr morgens: Turmblasen des Posauenchors und Glockenläuten. Hauptversammlung: (Leitung: Konsistorialrat Lic. Meyer.) Vormittags 10 Uhr in der Aula des Seminars. Gesang: „Dir, Dir, Jehova, will ich singen“ Vers 1—3 (Orgel: Seminarmusiklehrer Voß). Eingangsansicht (Superintendent Engel). Begrüßung (Konsistorialrat Lic. Meyer). 1. Vortrag: „Welche Aufgaben erwachen der Schule und Kirche, um sich auch für die Zukunft sangesfreudige Gemeinden zu erhalten?“ (für die Schule: Hauptlehrer und Kantor Stach, für die Kirche: Pastor Kapenhenssch). 2. Besprechung des Vortrags. 12¼ Uhr: Versammlung des Evangelischen Kirchengesangsvereins. Bericht: Aus der Arbeit des Vereins (Konsistorialrat Lic. Meyer). 2 Uhr: Einfaches Mittagessen zu mäßigem Preise im Gasthaus Rapp (schriftliche Anmeldungen zur Teilnahme am Essen rechtzeitig vorher an Oberpfarrer Keng-Bütow). 3 Uhr nachmittags: Liturgischer Gottesdienst in der Elisabethkirche. Grundmotiv: „Meine Seele ist stille zu Gott“. (Liturgie: Pastor Hoepfner, Orgel: Seminarmusiklehrer Voß.) Anschließend Besprechung. 8 Uhr abends: Gemeindeabend in der Elisabethkirche (Gesangbücher mitbringen). 1. Begrüßung: Oberpfarrer Keng. 2. Ansprachen über das Thema: „400 Jahre evangelisches Kirchenlied“. Das evangelische Kirchenlied a) im 16. Jahrhundert (Superintendent Engel), b) im 17. und 18. Jahrhundert (Seminarvikar Dr. Merten), c) im 19. Jahrhundert (Pastor Zigte). 3. Schlußwort: Konsistorialrat Lic. Meyer.

Die mit der Pflege der Kirchenmusik in der Diözese Bütow betrauten Organisten und Kantoren werden in der Hauptversammlung erwartet, die Geistlichen der Diözese werden um ihre Beteiligung dringend gebeten. Die Regierungen in Köslin und Schneidemühl sind ersucht, den Lehrern, die Kirchenmusikbeamten sind, in den Diözesen Bütow, Lauenburg, Rummelsburg, Stolp Stadt und Stolp Altstadt, Schlawa, Neustettin, Rügenwalde und den Diözesen der Grenzmark Urlaub zu erteilen. Den auswärtigen Kirchenbeamten, die an der Tagung teilnehmen, wird bei rechtzeitigem schriftlicher Voranmeldung an den Oberpfarrer Keng in Bütow Freiquartier durch die Frauenhilfe besorgt.

Den Gemeindefürsorgekreisen legen wir dringend nahe, ihren Kirchenmusikbeamten, soweit sie an der Veranstaltung teilnehmen, die Reisekosten aus Mitteln der Kirchenkasse zu ersetzen. Alle Freunde der musica sacra aus Bütow und Umgegend, auch Damen, namentlich aber die Geistlichen und Kirchenmusikbeamten der benachbarten Synoden, sind bei allen Verhandlungen und Veranstaltungen herzlich willkommen.

Lgb. VI. Nr. 2076.

D. Goßner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. August 1923.

(Nr. 180.) Die Preussische Landespfandbriefanstalt.

Die Preussische Landespfandbriefanstalt ist auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1922 (Gesetzsammlung Seite 117) durch Erlass des preussischen Staatsministers vom 22. Juli 1922 als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit staatlichem Grundkapital gegründet worden und hat die Aufgabe, zur Herstellung von Wohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung in Klein- und Mittelhäusern hypothekarische Darlehen zu gewähren. Die Anstalt hat nach ihrer Satzung gemeinnützig und unter Ausschluß des Erwerbszweckes zu arbeiten.

Das staatliche Grundkapital beträgt zurzeit 250 Millionen Mark und ist voll eingezahlt. Nach der Gründung sind eine größere Anzahl von Städten, Landkreisen, Wohnungsfürsorgegesellschaften und Siedlungsgesellschaften der Anstalt mit Stammeinlagen von insgesamt über 20 Millionen Mark beigetreten.

Durch Staatsministerialerlaß vom 24. Dezember 1922 sind die von der preußischen Landespfandbriefanstalt auszugebenden Pfandbriefe für mündelsicher im Gebiete des Deutschen Reiches erklärt worden. Auf Grund des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches und Artikel 76 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist ferner die Preußische Landespfandbriefanstalt gemäß Erlaß des Herrn Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt und des Herrn Preußischen Justizministers zur Anlegung von Mündelgeld in Form von Depositen geeignet. Zurzeit ist die genannte Anstalt in der Lage, Einlagen mit 9 % fürs Jahr zu verzinsen.

Die Kirchengemeinden machen wir auf die Möglichkeit der Anlage von mündelsicheren Kapitalien bei der Preußischen Landespfandbriefanstalt aufmerksam.

Lgb. IV. Nr. 1850.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. September 1923.

(Nr. 181.) Aufhebung kirchlicher Depots bei der Landschaftlichen Bank.

Wie uns die Landschaftliche Bank der Provinz Pommern mitteilt, ist der in unserer allgemeinen Verfügung vom 3. August d. Js. — IV 1877 — (Amtsblatt Nr. 16, Seite 130/31) gegebenen Anregung, die kleinen Depots bis zum Gesamtbetrage von 1 Million aufzuheben und bis zum 30. August d. Js. die Rücksendung der hinterlegten Wertpapiere der kirchlichen Institute zu beantragen, bisher nur zu einem Teile Folge gegeben worden, obgleich die Bank bei rechtzeitiger Stellung der Anträge die portofreie Rücksendung der Wertpapiere nebst Zinsscheinen zugesichert hatte. Im Interesse der Vermeidung unnötiger Verwaltungs- und Portokosten legen wir den Kirchengemeinden nochmals dringend nahe, schleunigst ihre Depoteinlagen abzuheben, wobei dem betreffenden Antrage an die Bank stets die Depotscheine gleich beizufügen sind. Allerdings kann die Landschaftliche Bank bei den verspäteten Anträgen die Portokosten nicht mehr übernehmen.

Lgb. IV. Nr. 2052.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. September 1923.

(Nr. 182.) Gesangbuchpreise.

Gesangbuchpreise vom 29. August d. Js. ab gültig (Angabe in Tausenden):
6. September

Nr. 1	950 M	Nr. 2	1 000 M	Nr. 4	1 600 M	Nr. 5	1 700 M	Nr. 6	1 800 M
	1 500 M'		1 600 M'		2 400 M'		2 550 M'		2 700 M'
Nr. 7	1 500 M	Nr. 8	1 600 M	Nr. 9	1 700 M	Nr. 10	1 800 M	Nr. 11	2 300 M
	2 300 M'		2 400 M'		2 550 M'		2 700 M'		3 500 M'
Nr. 12	3 200 M	mit Noten		Nr. 1	950 M	Nr. 5	1 700 M	Rohausgaben netto Oktav	
	4 800 M'				1 500 M'		2 550 M'		
	540 M		450 M		750 M		540 M		
	750 M' Taschen		650 M'		1 100 M		700 M		

Lgb. IV. Nr. 2086.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.

Stettin, den 30. August 1923.

(Nr. 183.) Kirchliches Jahrbuch (50. Jahrgang).

Von dem Kirchlichen Jahrbuch von Professor D. Schneider ist der 50. Jahrgang in Vorbereitung und wird in nächster Zeit erscheinen. Für die Geistlichen wird das Werk bei den wachsenden Schwierigkeiten, sich kirchliche Zeitschriften zu halten oder Bücher zu erwerben, mit einem zusammenfassenden Bericht über die Lage und Jahresarbeit der Kirche von ganz besonderer Bedeutung sein. Es wäre daher erwünscht, daß das Werk, soweit nicht auch die Kirchengemeinden hierzu in der Lage sind, für die Kreissynodalbüchereien beschafft und durch Umlauf zur Kenntnis der Diözesangeistlichen gebracht wird.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachungen im Kirchlichen Amtsblatt 1919 Seite 176/77 und 1922 Seite 147 empfehlen wir, um sich den Bezug zu einem annehmbaren Preise zu sichern und Mehraufwendungen infolge der steigenden Teuerung zu verhüten, alsbald das Buch bei dem Verlage C. Bertelsmann in Gütersloh zu bestellen.

Gegen die Entnahme der Anschaffungskosten aus den Kirchentassen bestehen keine Bedenken.
 Tgb. VI. Nr. 1979. D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
 Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 30. August 1923.

(Nr. 184.) Jahrgang des Palästinajahrbuches.

Von dem im Auftrage des Vorstandes der Stiftung „Deutsches Evangelisches Institut für Altertumswissenschaft des heiligen Landes“ herausgegebenen Palästinajahrbuch ist der 18. und 19. Jahrgang erschienen. Bestellungen sind an den genannten Vorstand in Berlin-Charlottenburg 2, Lebensstraße 3, zu richten.

Der Preis des Buches beträgt geheftet: Grundzahl 1,80 M $\times$ Schlüsselzahl, über deren zeitige Höhe jede Buchhandlung Auskunft gibt, gebunden: Grundzahl 2,50 M $\times$ Schlüsselzahl.

Der neue Band zeichnet sich durch besondere Reichhaltigkeit aus. Er bringt nachstehende Aufsätze: Alt, Das Institut im Jahre 1922. Dalman, Aufs Pferd, aufs Pferd. Dalman, Nach Galiläa vom 30. September bis 13. Oktober 1921. Windfuhr, Die galiläischen Heimatorte der 24 Priesterordnungen nach Kalir. Linder, Sauls Gibeatell el-ful. Albright, Die Ausgrabungen auf tell el-ful. Alt, Ein jüdischer Grabstein aus Joppe.

Das Buch eignet sich auch als Konfirmationsgeschenk und bietet Stoffe für Familienabende. Wir empfehlen daher die Anschaffung des Palästinajahrbuches den Herren Geistlichen und den Vorständen der Kreissynoden aufs wärmste. Gegen die Entnahme der Anschaffungskosten aus den Kirchentassen ist nichts einzumenden.

Auf Wunsch versenden wir Bestelllisten mit näheren Angaben über das Werk.

Die Jahrgänge III bis XVII werden an neu hinzutretende Besteller, soweit der Vorrat reicht, bei gleichzeitigem Bezuge zu dem ermäßigten Gesamtpreis von Grundzahl 13,60 M statt 17 M ($\times$ Schlüsselzahl) abgegeben.

Tgb. VI. Nr. 1989.

D. G o ß n e r.

(Nr. 185.) Geschenke.

1. Der Kirche in Rahnwerder von Rittmeister a. D. Freiherrn von Wangenheim auf Klein Spiegel eine Kriegergedenktafel, von Frau Generalin von Büнау in Friedenau ein Harmonium.
2. Der Kirchengemeinde Misdrog von Geh. Konsistorialrat a. D. Mournay je 10 Millionen Mark für kirchliche Zwecke und die Diakonissenstation.
3. Der St. Nikolaikirche in Cammin von einem früheren Gemeindegliede 100 000 M.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pastor Quistorp in Piepe, Diözese Usedom, am 7. August 1923 im Alter von 66 Jahren.

2. Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes:

a) Nach Mitteilung des Evangelischen Konsistoriums in Wiesbaden hat der Pfarrer Hansa zu Wirges, Kreis Unterwesterwald, mit Wirkung vom 1. April 1923 auf sein Pfarramt und die Rechte des geistlichen Standes freiwillig verzichtet. b) Der Provinzialvikar Werner Heise, zuletzt in Flötenstein, Diözese Schlochau, hat auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet.